

Covid-19-Schutzkonzept für freischaffende Musiklehrkräfte SMPV

1. Einleitung

1.1. Zweck

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen freischaffende Lehrpersonen des SMPV aufgrund der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» weiterhin Präsenzunterricht erteilen können.

1.2. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzelunterricht und den Unterricht in Gruppen von bis zu maximal 15 Personen (Lehrperson und maximal 14 Lernende). Grössere Gruppen sind untersagt. Von dieser Regel sind Kinder unter 16 Jahren ausgenommen. Bei diesen gilt die Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden nicht.

Das Schutzkonzept betrifft privaten Präsenz-Musikunterricht, der in angemieteten Unterrichtslokalen und / oder der in der eigenen Wohnung / im eigenen Haus der Lehrperson erteilt wird.

Verboten ist sämtlicher Chor-, Gesangsensembleunterricht und ElKi-Singen. Sämtliche Aktivitäten, bei denen in Gruppen gesungen wird, sind zu unterlassen.

1.3. Vollständigkeitsgebot

Um weiterhin Präsenzunterricht zu leisten, müssen die nachfolgenden Massnahmen gesamthaft und konsequent umgesetzt werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz von Lehrperson und Lernenden gewährleisten.

1.4. Verantwortung

Für den Vollzug der Massnahmen ist jede Lehrperson selbst verantwortlich. Sie übernimmt auch die Verantwortung dafür, dass die Lernenden ihrerseits die Massnahmen innerhalb des Unterrichtslokals und der dazugehörigen Gebäudeteile konsequent umsetzen.

2. Vulnerable Personen

Lehrpersonen und Lernende mit gefährdungsverstärkenden Vorerkrankungen und Personen im Seniorenalter sind im Präsenzunterricht und auf dem Weg dazu besonders zu schützen.

Abstände werden für sie grosszügig gewählt, wann immer möglich wird auch mitten in der Lektion intensiv gelüftet oder sogar bei offenem Fenster unterrichtet.

Gegenstände im Unterrichtsraum, die sie berühren (z.B. Notenständer, Stuhl, Instrumente etc.) werden vor ihrer Lektion desinfiziert oder mit Seife gereinigt. Zusätzlich gelten natürlich die unter Punkt 4 aufgelisteten Massnahmen.

3. Räume

3.1. Externe Unterrichtsräume, die ev. auch von mehreren Lehrpersonen genutzt werden

Es besteht eine landesweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen und in Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Altersjahr.

- Gut sichtbar beim Eingang und bei den Toilettenanlagen werden die Plakate des Bundesamts für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) angeschlagen.
- Türfallen, Ablageflächen, Notenständer etc. werden mehrmals täglich mit Desinfektionsmittel oder Wasser und Spülmittel gereinigt.

- In den Toilettenanlagen gibt es warmes Wasser, Seife und Einweghandtücher sowie einen geschlossenen Behälter für deren Entsorgung.
- Toilettenanlagen werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Vor, nach und zwischen den Lektionen wird intensiv gelüftet. Vor allem bei Gesangs- und Blasinstrument-Unterricht dauern die Lüftungsperioden 5-15 Minuten.
- In ungelüfteten und unbelüfteten Räumen findet kein Präsenzunterricht statt.
- Die Böden werden nach jedem Unterrichtstag gereinigt.

3.2. Unterrichtsräume in der Wohnung / im Haus der Lehrperson

- Ein Plakat des Bundesamts für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) wird gut sichtbar im Eingangsbereich angeschlagen.
- Gibt es im Unterrichtsraum Teppichboden, werden die Strassenschuhe vor dem Betreten des Raums ausgezogen. Bei Gesangs- und Blasinstrument-Unterricht wird der Teppich im Bereich von 2-3 Meter vor dem Schüler mit einer wegwerfbaren Folie (Malerbedarf) oder einem heiss waschbaren Tuch bedeckt. Die Folie wird nach einem Unterrichtstag entsorgt und das Tuch gewaschen (Beachten Sie bitte die Handhygiene beim Entfernen!)
Ein glatter Boden wird nach dem Unterrichtstag mit Seifenwasser gereinigt.
- Toilette und Waschbecken werden nach jedem Toilettenbesuch desinfiziert oder mit Spülmittel gereinigt.
- Aus dem Unterrichtsraum werden möglichst viele Gegenstände, die für den Unterricht nicht gebraucht werden, entfernt.
- **Vor, nach und zwischen den Lektionen wird intensiv gelüftet.** Vor allem bei Gesangs- und Blasinstrument-Unterricht dauern die Lüfteperioden 5-15 Minuten. Wann immer es die Nachbarn erlauben, wird bei geöffnetem Fenster unterrichtet.
- In ungelüfteten und unbelüfteten Räumen findet kein Präsenzunterricht statt.

4. Unterricht

Es gelten die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Hygiene- und Abstandsregeln:

Die Hände von Lehrperson und Lernenden werden vor und nach jeder Lektion sorgfältig mit Seife gewaschen oder desinfiziert.

Es besteht eine landesweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen und in Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente). In diesem Fall muss ein zusätzlicher Abstand eingehalten werden und es darf nur in genügend grossen Räumen mit guter Lüftung unterrichtet werden.

- Ein Abstand von mindestens 1.5 Metern gegenüber jeder anwesenden Person wird grundsätzlich während des gesamten Unterrichts eingehalten. Die Raumgrösse ist entsprechend zu wählen.
- Im Gesangs- und Blasinstrument-Unterricht gilt ein Abstand zu jeder anwesenden Person von mindestens 3 Metern, besser sind 5 Meter. Die Raumgrösse ist ebenfalls entsprechend zu wählen.
- Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältern entsorgt werden.
- Sind gelegentliche Berührungen zwischen Lehrperson und Lernenden unumgänglich, (z.B. Korrektur von Fingerstellungen), oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand, desinfiziert die Lehrperson vor- und nachher die Hände.
- Lehrperson und Lernende spielen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten. Ausgenommen sind Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und Verstärker und Boxen für E-Instrumente. **Kann der Abstand wegen der gemeinsamen Benutzung der Instrumente nicht immer eingehalten werden, müssen auch Kinder unter 16 Jahren eine Maske tragen.**
- Instrumente, die von der Lehrperson und den Lernenden benützt werden, werden regelmässig gereinigt und nur mit desinfizierten Händen angefasst.

- Spuckintensive Übungen (z.B. Lippenflattern, repetitive Explosivlaute) beim Gesang werden möglichst vermieden oder – wie beim Husten und Niesen – wird dabei in den Ellenbogen gesungen.
- Beim Gesangs- und Blasinstrument-Unterricht positionieren sich Lehrperson und Lernende so, dass sie sich nicht direkt anblasen oder ansingen. Oder es werden zusätzliche Schutzwände aus Plexiglas oder ähnlichem aufgestellt.

Wer auch nur minimale Krankheitssymptome hat oder zu den besonders gefährdeten Personen zählt, geht nicht zum Präsenzunterricht und unterrichtet nur durch Fernunterricht.

Bei Fragen zur Umsetzung der Massnahmen können sich die Mitglieder des SMPV an ihre Sektionspräsidien oder Annette Dannecker, Co-Präsidentin SMPV (annette.dannecker@smpv.ch) wenden.

Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen Kantonen noch zusätzliche Massnahmen gelten können.

Dieses Dokument wurde aufgrund einer Branchenlösung erstellt.

Ich verwende es als Gesundheitsschutzkonzept für meinen Musikunterricht im Fach:

Datum:

Unterschrift: